

BWL-

Beratertipp des Monats



Ausgabe Mai 2015

Das aktuelle Thema

Jahresabschlussgespräch – warum Sie dieses Jahr über Aufbewahrung und Belegwesen sprechen sollten

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

seit dem 01.01.2015 haben die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die bisherigen GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) und die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) abgelöst. Immerhin sind diese GoBD bereits mit [BMF-Schreiben vom 14.11.2014](#) bekannt gegeben worden – das heißt, jeder interessierte Steuerpflichtige hatte wenigstens die Vorweihnachtszeit und die Weihnachtstage, um sich mit den neuen Vorgaben zu beschäftigen. In der Originalversion auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums hat das Schreiben ja „nur“ 37 Seiten und 184 Randnummern, und tröstlich: In Rdnr. 182 erfährt man, dass im Übrigen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 01.02.1984, BStBl I, S. 155, unberührt bleiben. Man kann nur hoffen, dass Sie und alle Ihre Mandanten sich genau daran erinnern, was in diesem Schreiben steht.

Nach dem ersten Aufschrei insbesondere über zeitliche Vorgaben und dem Erfordernis, Buchungen zeitnah festzuschreiben, ist es wieder relativ still um die GoBD geworden. Das könnte aber die berüchtigte trügerische Ruhe vor dem Sturm sein. Erforderlich ist eine Bestandsaufnahme und Anpassung von relevanten Programmen und Abläufen. Welche Argumente Sie gegenüber Ihren Mandanten nutzen können für eine Organisationsberatung, bevor es brennt, erfahren Sie im Innenteil auf Seite 2.

Wenn Sie für die Beratungen Fördermittel nutzen möchten, beachten Sie die Übergangsregelungen. Beim Gründercoaching gelten z.B. ab 01.05.2015 bis 31.12.2015 erheblich verschärfte Bedingungen. Speziell entfällt u.a. die Abtretung der Zuschüsse (vgl. Aktuelle Förderinformationen Seite 4). Mit oder ohne Fördermittel: Nutzen Sie anstehende Abschlussgespräche für die Akquise. Dafür wünsche ich Ihnen wie immer viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Böttges – Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Zahl des Monats

Mit 0,4 %/0,65 % (NBL und Berlin/ABL ohne Berlin) fallen unabhängig von Sicherheiten- und Risikobeurteilung weniger als 1 % Zinsen für ERP-Gründerkredite der KfW in den ersten drei Jahren an.

Quelle: KfW, [ERP-Kapital für Gründung: Produkt 058](#); gültig seit 17.04.2014; dazu kommt allerdings ein Garantientgelt von 1 %.

Für die **risikoabhängigen Unternehmerkredite** im KMU-Fenster beginnt die Preisstaffel seit 01.04.2015 bei **1 % (nominell und effektiv)**, was einen historischen Tiefstand markiert.

Quelle: [KfW, Konditionenanzeiger](#), abgerufen am 09.04.2015.

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
<u>Topthema des Monats</u>	
Für wen gelten die GoBD?	2
Vorgaben für zeitnahe Verbuchung und Festschreibung	2
Besondere Vorschriften für elektronische Belege	2
Beratungsidee: Organisationshandbuch	2
<u>Branchenberatung</u>	
Wichtige Rechtsänderungen für gemeinnützige Rechtsträger ab 2015	2
ZEW: PR- und Unternehmensberatung weiter im Aufwind	3
<u>Aktuelle Förderinformationen</u>	
Bund/KfW: Energie und Umwelt – Maßnahmen im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ (NAPE)	3
Energieeffizient Bauen und Sanieren	3
KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse	4
KfW: Fortführung Gründercoaching Deutschland (GCD _{neu})	4
Termine für Gründercoaching, Runder Tisch und Turn-Around-Beratung	4
<u>Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde</u>	4

Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads.

In diesem Monat u.a.

- [KfW-Information für Berater der Beraterbörse für die Programme Gründercoaching Deutschland \(GCD/GCD_{neu}\), Turn-Around-Beratung \(TAB_{kfw}\) und Runder Tisch \(RT\)](#)
- [KfW-Merkblatt: KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse](#)
- [KfW-Merkblatt: KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren](#)
- [KfW-Merkblatt: IKU – Barrierearme Stadt](#)

Für wen gelten die GoBD?

Die Kurz-Bezeichnung „GoBD“ verleitet dazu, diese in eine Linie mit den handelsrechtlich geprägten GoB zu stellen und daraus zu schließen, dass sich mit den neuen GoBD der Finanzverwaltung lediglich nach Handelsrecht buchführungspflichtige Unternehmen auseinandersetzen müssen. Das ist aber weit gefehlt, wie man schon aus der vollen Bezeichnung entnehmen kann: Die GoBD sind die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, wie sie die Finanzverwaltung sieht und die dementsprechend für alle steuerlichen Aufzeichnungen, Bücher und Nebenbücher sowie steuerrelevante Dokumente gilt. Und was steuerrelevant ist, ist sehr weitgefasst. Erfasst wird nicht nur die Hauptbuchhaltung sondern auch alle Vor- und Nebensysteme. Das [BMF-Schreiben vom 14.11.2014](#) nennt ausdrücklich neben dem Finanzbuchführungssystem die Anlagenbuchhaltung, die Lohnbuchhaltung, das Kassensystem, die Warenwirtschaft, den Zahlungsverkehr, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System einschließlich der Schnittstellen zwischen diesen Systemen. Das heißt, es reicht nicht, sich mit der Ordnungsmäßigkeit des Finanzbuchführungsprogramms zu befassen, sondern es sind die Vor- und Nebensysteme einzubeziehen.

Vorgaben für zeitnahe Verbuchung und Fest-schreibung

Nichts Neues ist Rdnr. 48, wonach Kasseneinnahmen- und -ausgaben täglich festgehalten werden sollen. Neu ist, dass man offenbar erwartet, dass eine Offene-Posten-Buchhaltung geführt wird, wenn Rechnungen nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungseingang beglichen werden (Rdnr. 49). Schon aus Gründen des zeitgerechten Vorsteuerabzugs ist es heute durchaus angebracht, durchgängig Kontokorrentkonten zu führen. Vielleicht lohnt es sich, mit dem Mandanten über diesen Punkt zu sprechen. Weiterer Nebeneffekt ist, dass die zeitgerechte Verbuchung der Kosten z.B. bei Einnahmenüberschussrechnung zu einem besseren Einblick in die tatsächliche Lage führt und nicht „unvermutet“ nach Jahren noch Kosten oder Rechnungen über Anschaffungen mit Kaufpreisstundung auftauchen.

Besondere Vorschriften für elektronische Belege

Elektronische Dokumente müssen elektronisch aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung rein als Druckversion reicht nicht. Aufbewahrungspflichtig sind auch E-Mails, sofern diese nicht nur „Transportmittel“ analog einem Briefumschlag für das eigentliche Dokument sind. Hier ist allerdings zu beachten, dass es sich später kaum noch nachweisen lässt, wenn man die E-Mails gelöscht hat. Helfen könnte z.B. eine eindeutige Organisationsanweisung, die hierfür genaue Regeln festlegt.

Zunehmend werden Belege, Geschäftsbriefe und andere Papierdokumente gescannt und in dieser Form aufbewahrt. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die Papierbelege anschließend zu vernichten. Wichtig auch hier: Der Nachweis der ordnungsmäßigen Handhabung muss gewährleistet sein.

Beratungsidee: Organisationshandbuch

Da man die Grundsätze nicht wegdiskutieren kann, bleibt nur, sich darauf vorzubereiten. Die Beratungsempfehlung kann nur lauten, dass sämtliche Organisationsabläufe bezüglich des Belegwesens im Unternehmen untersucht und entsprechend den Vorgaben gestaltet werden. Das heißt, man würde vorhandene Organisationshandbücher überarbeiten und ergänzen bzw. ggf. erstmalig ein solches Organisationshandbuch erstellen.

Erstes und wichtigstes **Nutzenargument** ist die Betriebsprüfungsprophylaxe. Wenn man bedenkt, dass man in elektronischen Systemen jegliche Uhrzeit z.B. nachverfolgen kann oder feststellbar ist, ob es weitere Vorversionen gab oder E-Mail-Verkehr, der (weil als unerheblich angesehen) gelöscht wurde, sind Ansatzpunkte für Streitigkeiten in späteren Betriebsprüfungen vorprogrammiert. Die Beratungsidee für Ihre Mandanten ist, sich eine entsprechende Buchhaltungsrichtlinie zu geben, die dokumentiert, dass die Vorschriften eingehalten werden, so dass es der Finanzverwaltung erschwert wird, die Buchführung wegen Kleinigkeiten – und die sind es ja häufig im Alltagsgeschäft – zu verwerfen und zu Schätzungen zu greifen. Nebeneffekte können sein, dass weitere Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten aufgedeckt werden wie z.B. internes Formular- und Dokumentationswesen z.B. mit Blick auf MiLoG, Reisekostenabrechnung, Pkw-Gestellung, und Buchungsabläufe z.B. in Hinsicht auf zeitgerechte Leistungserfassung für Umsatzsteuer und Vorsteuer. Last but not least bedeutet eine Verbesserung des Rechnungswesens verbesserte BWA- und Controlling-Auswertungen. Zur **Kostenseite** wird man die Abrechnung nach Tagewerken oder Stunden vereinbaren. Den Einstieg könnte ein Stufenplan (Analyse und Feststellung von Änderungsbedarf z.B. ein Tag zum Festpreis, Folgeberatung nach Aufwand) erleichtern.

Branchenberatung

Wichtige Rechtsänderungen für gemeinnützige Rechtsträger ab 2015

Wenn Sie jetzt mit ihren gemeinnützigen Mandanten die Jahresendgespräche führen, sollten Sie sich – falls noch nicht zeitnah geschehen – davon überzeugen, dass die Informationen über die neuen Spendenregelungen ab dem 01.01.2015 bei Ihren „Social Entrepreneurs“ angekommen sind. Außer den Themen **E-Bilanz** (ab 2015 zwingend für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe) und **erweiterte Rücklagenbildung** (ab 2014) gibt es zwei wichtige Neuerungen:

1. Die **neuen Spendenformulare** sind jetzt endgültig zwingend ab 01.01.2015 anzuwenden.

Man kann nicht oft genug betonen, dass es sich nicht um unverbindliche Empfehlungen handelt, sondern um 1:1 umzusetzende Muster. Sie sollten betroffenen Mandanten raten, die verwendeten aktuellen Muster genau mit dem für sie zutreffenden Formular abzugleichen und vor allem alte Muster aus dem Verkehr zu ziehen. Das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 07.11.2013 finden Sie zum Nachlesen unter www.bwlberatung.de mit den entsprechenden Mustern in den Anlagen.

2. Für **Aufwandsspenden und Rückspenden** gibt es ab 01.01.2015 neue einheitliche Anwendungsregeln der Finanzverwaltung.

Im **Schreiben vom 25.11.2014 des BMF** zur steuerlichen Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendersersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) werden genaue Regeln aufgestellt, an die sich die gemeinnützigen Körperschaften halten sollten, wenn sie für Aufwandsspenden (nicht Sachspenden!) Spendenbescheinigungen ausstellen. Wichtig: Ältere Auffassungen dürften damit überholt sein, und man sollte sich Punkt für Punkt an diese Verwaltungsanweisung halten.

ZEW: PR- und Unternehmensberatung weiter im Aufwind

Die wissensintensiven Dienstleister, zu denen neben den Steuerberatern z.B. die Unternehmensberater gehören, blicken auf ein gutes viertes Quartal 2014 zurück und optimistisch in die Zukunft. Die positiven Umsatzerwartungen übersteigen die negativen Erwartungen. Der Bereich Rechts-/Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung ist mit gut 14 % im Plus, wird aber deutlich übertroffen von den PR- und Unternehmensberatern: Diese erwarten zu fast 50 % steigende Umsätze und liegen mit einem positiven Erwartungssaldo von gut 45 % an der Spitze der wissensintensiven Dienstleister.

Quelle: ZEW Branchenreport Informationswirtschaft, Januar 2015, S. 4.

Das heißt, wenn die Steuerberater nicht ohnehin aktuell stark ausgelastet wären, sollten Sie auf jeden Fall die unternehmensberatenden Tätigkeiten verstärken, da hier offenbar die Musik spielt.

Aktuelle Förderinformationen

Bund/KfW: Energie und Umwelt – Maßnahmen im Rahmen des „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE)

Ab dem 01.07.2015 bzw. 01.10.2015 werden die energetische Sanierung und der energieeffiziente Neubau von Nichtwohngebäuden sowie Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen gefördert. Die KfW-Akademie bietet im Rahmen ihrer Weiterbildungsangebote bzw. der Onlineseminare Einzelheiten zu den Programmen an. Informieren Sie sich unter <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Partner-der-KfW/>.

Nachfolgend ein erster Überblick:

Programmstart	Förderprogramm
01.07.2015	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Neu: nunmehr auch für gewerbliche Nichtwohngebäude)
01.07.2015	Neu: KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse
01.07.2015	IKU – Barrierearme Stadt (Neu: Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen; Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr)
01.10.2015	IKK/IKU – energieeffizient Bauen und Sanieren (Neu: ergänzt um Neubauförderung)

Wer mehr zum Thema „Energieeffizienz und Umweltschutz im Unternehmen“ und zum „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) und zum Umweltschutz erfahren möchte, dem sei die Fachkonferenz am 09.06.2015 in der KfW-Niederlassung Berlin empfohlen. Referent ist Dr. Zeuner, Chefvolkswirt der KfW. Näheres dazu ab Anfang Mai im [KfW-Veranstaltungskalender](#).

Energieeffizient Bauen und Sanieren

KfW-Effizienzhäuser

Im Rahmen der Förderprogramme für die umfassende energetische Sanierung und den Neubau energieeffizienter Nichtwohngebäude wird die Systematik der KfW-Effizienzhäuser eingeführt bzw. weiterentwickelt einschließlich der Anforderungen an den Primärenergiebedarf und die Gebäudehülle. Die Nachweisführung basiert auf der Methodik der Energieeinsparverordnung (EnEV). Zu beachten ist, dass für die Umsetzung einzelner Sanierungsmaßnahmen technische Mindestanforderungen gelten. Neben den günstigen Zinsen werden auch **Tilgungszuschüsse** gewährt (Ausnahme: Neubau des KfW-Effizienzhauses 70).

Tilgungszuschuss in % des Zusagebetrags

Sanierung	
KfW-Effizienzhaus 70	17,5 %, max. 175 € pro qm
KfW-Effizienzhaus 100	10,0 %, max. 100 € pro qm
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5 %, max. 75 € pro qm
Einzelmaßnahmen	5,0 %, max. 50 € pro qm
Neubau	
KfW-Effizienzhaus 55	5,0 %, max. 50 € pro qm

Förderung der energetischen Sanierung nunmehr unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt

Bisher wurden kommunale und soziale Nichtwohngebäude im Rahmen der energetischen Sanierung nur gefördert, wenn sie vor dem 01.01.1995 fertiggestellt wurden. Diese zeitliche Begrenzung entfällt nun ganz, denn

die Förderung der energetischen Sanierung erfolgt jetzt unabhängig vom Baualter.

Sachverständiger zuständig für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

Bei der Antragstellung ist die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen durch einen Sachverständigen i.S.d. Kreditprogramme, zu bestätigen. Hierbei handelt es sich um eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Ausstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV. Eine Expertenliste finden Sie unter www.energieeffizienz-experten.de. Bis August 2015 werden die Anforderungen für die Eintragung als Sachverständiger für Nichtwohngebäude veröffentlicht.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse

Wer wird gefördert?

- Private gewerbliche Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Energieeinsparung
- mind. 10 % Einstiegsstandard
- mind. 30 % Premiumstandard
- Zinsverbilligung abhängig von der Höhe der Energieeinsparung (nicht von der Unternehmensgröße)

Wie wird gefördert?

In Form von zinsgünstigen Krediten

- max. 25 Mio. €
- Laufzeit von 5, 10 oder 20 Jahren
- Zinssatz festgeschrieben bis zu 20 Jahren

Was ist zu beachten?

Bei Antragstellung ist die erzielte Energieeinsparung durch die Umsetzung der Maßnahme durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln und zu bestätigen.

KfW: Fortführung Gründercoaching Deutschland (GCD_{neu})

Das Gründercoaching Deutschland wird ab dem 01.05.2015 aus Mitteln der KfW bis zum 31.12.2015 mit veränderten Förderbedingungen angeboten:

Was ist neu oder ändert sich?

- Antragsberechtigt sind auch Social Entrepreneurs in gemeinnütziger Rechtsform.
- Die Existenzgründung darf max. zwei Jahre zurückliegen.
- Das Nettoberatungshonorar beträgt max. 4.000 €.
- Zuschuss max. 75 % des Honorars in den neuen Bundesländern ohne Berlin und Leipzig
- Zuschuss max. 50 % des Honorars in den alten Bundesländern einschließlich Berlin und Leipzig
- Die Abtretung des Zuschusses an Berater/innen oder Dritte ist nicht erlaubt.
- Die Zusage enthält den Maximalbetrag der Zuschusshöhe; auf der Basis der Abrechnungsunterlagen wird die Höhe des endgültigen Zuschusses ermittelt.

- Die Mehrwertsteuer ist generell nicht förderfähig, auch nicht für Gründer/innen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Termine für Gründercoaching, Runder Tisch und Turn-Around-Beratung

- Bis zum 15.12.2015 ist die Antragstellung über die Antragsplattform möglich.
- Spätestens am 31.12.2015 muss die Empfehlung durch die Regionalpartner gegenüber der KfW in der Regionalpartnerplattform vorliegen.
- Bis zum 30.06.2016 bleiben die Beraterprofile für die in den Beratungsprodukten gelisteten Berater der KfW-Beraterbörse vollständig sichtbar und sind recherchier- und bearbeitbar.
- Für Antragstellungen ab dem 01.05.2015 gilt der neue Schlussverwendungsnachweis zum GCD_{neu} der KfW. Bei Abrechnungen von GCD bei Antragstellungen bis zum 30.04.2015 muss der Schlussverwendungsnachweis aus Mitteln des ESF genutzt werden.

Aktuelle Zinssätze (Stand 08.04.2015)

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.01.2015	-0,83 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptrefinanzierungsfazilität	0,05 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungsfazilität	0,30 p.a.	
Beide: seit 10.09.2014		
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (Februar 2015)	0,3	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 03/2015
ERP-Gründerkredit – Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,05 (2,07)	Seit 14.10.2014 bzw. 01.04.2015. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de .
ERP-Gründerkredit Universal: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,00)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	0,99	BMF-Schreiben vom 02.01.2015
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	18,21	
Kredithürde der gewerblichen Wirtschaft, 03/2015	16,1	ifo-Konjunkturtest

Vorschau:
Branchenberatung – Gastronomen im Visier der Kassenprüfer